

2024/0576/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael und Seger, Marita



Hebesatzsatzung für die Realsteuern für das Jahr 2025

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	04.12.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	19.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat letztmalig am 21.12.2021 eine eigene Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für die Haushaltsjahre (Kalenderjahre) 2022 und 2023 beschlossen.

Durch die Haushaltssatzung wurden die Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 in unveränderter Höhe festgesetzt.

Mit Ablauf des Jahres 2024 endet die bisher übergangsweise noch geltende Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer nach altem Recht.

Auf Grundlage des Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes hat sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der saarländische Landtag für die Erhebung der Grundsteuer mit Gültigkeit ab dem Jahr 2025 eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer geschaffen.

Wegen Eintritts einer rechtlichen Zäsur mit Ablauf des 31.12.2024 und der Rechtsgültigkeit einer neuen Rechtsgrundlage empfiehlt der Saarländische Städte- und Gemeindetag den Kommunen zur Vermeidung etwaiger Rechtsfehler bei der Erhebung der kommunalen Grundsteuer ab dem Jahr 2025 – auch in den Fällen, in denen eine Veränderung des Hebesatzes nicht vorgenommen wird – noch im ablaufenden Kalenderjahr 2024 eine eigenständige Hebesatzsatzung für die Realsteuern mit Wirkung ab dem 01.01.2025 zu beschließen und in Kraft zu setzen.

Aufgrund der seitens der saarländischen Finanzbehörden den Kommunen bereits mitgeteilten neuen und ab dem Jahr 2025 maßgeblichen Grundsteuermessbeträgen kann im Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Homburg unter Beibehaltung des bisherigen Hebesatzes von 560 v.H. für die Grundsteuer B eine Aufkommensneutralität im kommenden Jahr erreicht werden. D.h. dass die Summe aller Grundsteuermessbeträge für die Grundsteuer B weitgehend das bisherige Niveau der Grundsteuermessbeträge nach altem Recht erreicht wird.

Gleich wohl kann dennoch eine mehr oder weniger große Binnenverschiebung festgestellt werden. Sodass es tendenziell zu einer Aufkommensverschiebung (Steuerbelastung) von den Gewerbeimmobilien zu den reinen Wohnimmobilien kommen wird. Zudem weisen die Grundstücke mit neueren Gebäuden in der Tendenz zukünftig einen entsprechend höheren Grundsteuermessbetrag auf als die Grundstücke mit älteren Gebäuden.

Insgesamt verbleibt es jedoch – nach der derzeitigen Kalkulation - bei einem Gesamtertragsvolumen der Grundsteuer B im Bereich Homburg in Höhe von ca. 10,3 – 10,5 Mio. EUR.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Satzung Hebesätze Realsteuern 2025 Entwurf (öffentlich)

**Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119), des Gesetzes Nr. 2040 zur Einführung einer Landesgrundsteuer (Saarländisches Grundsteuergesetz – GrStG-Saar) vom 15. September 2021 (Amtsblatt I S. 2372) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323), des und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

- Grundsteuer A - **250 v. H.**

b) für die Grundstücke

- Grundsteuer B - **560 v. H.**

2. Gewerbesteuer **475 v. H.**

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Homburg, den 20. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Michael Forster
(Oberbürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.